

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 19.6.2018

(Nr. 2)

- 1 -

Der Ortsgemeinderat Ellerstadt hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.vg-wachenheim.de>“.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

- 2 -

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 19.6.2018

(Nr.2)

- 2 -

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der durch Beschluss bestimmten Zeitung.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO, außer in den gesetzlich festgelegten Fällen, einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau- und Friedhofsausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Umwelt- und Ortsverschönerungsausschuss
5. Jugend-, Senioren-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss

- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen oder mehrere Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

- 3 -

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 19.6.2018

(Nr.2)

- 3 -

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Bau- und Friedhofsausschuss, dem Umwelt- und Ortsverschönerungsausschuss und dem Jugend-, Senioren-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss werden die Beschlussfassungen über Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro übertragen.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat eine Beigeordnete/einen Beigeordneten.
- (2) Für die Verwaltung wird ein Geschäftsbereich gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) **Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 Euro.**
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

- 4 -

Stand: 19.6.2018

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 19.6.2018

(Nr. 2)

- 4 -

- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag einen Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 10,00 Euro pro Stunde. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. Der Ausgleich wird für die Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr gewährt.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für die Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens 5 Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Mitglieder der einzelnen Fraktionen erhalten für höchstens fünf Sitzungen im Jahr je Fraktionssitzung **25,00 Euro**.
- (7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird insgesamt nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates nach § 44 GemO und Mitglieder von Arbeitskreisen des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **25,00 Euro**.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 19.6.2018

(Nr. 2)

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen.
Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes der Aufwandsentschädigung nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v. H. der Aufwandsentschädigung gem. § 8 Abs. 1 Satz 1, aufgerundet auf volle Euro.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzten Aufwandsentschädigungen.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gem. Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch **25,00 Euro**.
Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach

Stand: 19.6.2018

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 19.6.2018

(Nr. 2)

einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen.

Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung angerechnet.

(6) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 10

Entschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Beauftragte oder Paten in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, Kulturbeauftragte, Grünflächen- und Umweltbeauftragte, Reinigungsbeauftragte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird, die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt **10,00** Euro je volle Stunde.

Die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt **50,00** Euro je Wahl- und Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 11

Entschädigung für Schriftführer/innen in Rats- und Ausschusssitzungen

Entschädigung für Bürger

(1) Bürger, die sich als Schriftführer bereit erklären, erhalten die gleiche Vergütung wie die Mitarbeiter der Verwaltung plus einen Zuschlag von 15,00 € für das Fertigen der Niederschrift.

Entschädigung für schriftführende Rats- bzw. Ausschussmitglieder

(2) Rats- und Ausschussmitglieder des Gremiums erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung **von 25,00 €** die Vergütung wie die Mitarbeiter der Verwaltung

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Ellerstadt vom 19.6.2018

(Nr.2)

§ 12

Nutzung des Bürgerhauses

Die Fraktionen des Ortsgemeinderates Ellerstadt können das Bürgerhaus für ihre Fraktionsarbeit kostenfrei nutzen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Ellerstadt, den 19.06.2018

Helmut Rentz
Ortsbürgermeister